



© Kreativfabrik1 - Fotolia.com

Bewirtung oder Kundschaftsessen? Zu dieser Frage urteilt in Kürze der Bundesfinanzhof

Steuerliche Behandlung von Bewirtungsaufwendungen eines Gastwirtes

Beschränkte Abzugsfähigkeit von Bewirtungsaufwendungen gilt auch uneingeschränkt für Gastwirte

Keine unbegrenzte Abzugsfähigkeit:

Eine Hotelbetreiberin hatte anlässlich ihres 10-jährigen Bestehens diverse Reiseveranstalter und Eventmanager eingeladen. Das Finanzamt erkannte nach einer Betriebsprüfung die Aufwendungen nur anteilig an. Hiergegen half auch das von Gastronomen immer wieder gerne hervorgehobene Argument nichts, es lag gar keine Bewirtung vor, sondern es habe sich vielmehr um Produkt- bzw. Warenverkostungen gehandelt. Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat entschieden, dass Aufwendungen eines Hotelbetriebs mit Restaurant in Zusammenhang mit der Bewirtung von Geschäftsfreunden anlässlich des Betriebsjubiläums den allgemeinen Abzugsbeschränkungen unterliegen, die Aufwendungen also nur zu 80 % (nach der Rechtslage zur Fallentscheidung, nach derzeitigem Recht nur zu 70 %) abzugsfähig sind (Rechtsgrundlage vgl. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes).

Ausnahme Kundschaftsessen und -trinken:

Eine Ausnahme von dem generellen Abzugsverbot besteht allerdings für sogenannte Kundschaftsessen bzw. -trinken. Eine solche Veranstaltung liegt nach der Rechtsprechung vor, wenn die Hersteller von Lebensmitteln, Speisen oder Getränken für ihre Produkte werben, indem sie Kostproben überreichen. Nicht als Kundschaftsessen und -trinken zählen jedoch Bewirtungen mit kleineren Gerichten. Gegen das Urteil ist ein Revisionsverfahren vor dem Bundesfinanzhof anhängig (Az. I R 12/11).

Eigenbelege:

Bewirten Gastwirte Geschäftspartner im eigenen Betrieb, stellen sie regelmäßig Eigenbelege aus. Solche sind von der Finanzverwaltung grundsätzlich anzuerkennen, wie das Finanzgericht Düsseldorf entschieden hat (Urteil v. 7.12.2009 - 11 K 1093/07 E). Danach genügen für den Steuerabzug Eigenbelege mit Angaben zu Ort, Tag, Teilnehmern und Anlass der Bewirtung und der Höhe der (eigenen) Aufwendungen. ■

Liebe Gastronomen und Hoteliers!

Bewirtungsaufwendungen sind bekanntlich steuerlich mindestens zu 70 Prozent abzugsfähig. Der entsprechende Nachweis ist durch entsprechende Belege des Gastwirts zu führen. Doch wie steht es mit dem Gastronom selbst? Zu diesem Thema urteilt in Kürze der Bundesfinanzhof (vgl. nebenstehend). Auf Seite 2 lesen Sie Wissenswertes zu den Themen Urlaubsgelder für Minijobber sowie zu den steuerbegünstigten Beherbergungsleistungen. Unser Tipp (Seite 3) befasst sich diesmal mit zwei aktuellen Urteilen des Bundesfinanzhofs zum Werbungskostenabzug von Ausbildungs- und Studienkosten. Auf Seite 4 erklären wir in Kürze die steuerliche Behandlung von Brauereizuschüssen und weisen auf die neue Gastgewerbestatistikverordnung hin.

Viel Erfolg!

Ihre Steuerberater von
ANGELE • KOLLEGEN



Jürgen Angele

WEITERE INHALTE

- 2 > Begünstigungen bei der Umsatzsteuer
 - > Urlaubsgelder für Minijobber
- 3 > Umsatzsteuer bei der Abgabe von Speisen und Getränken
 - > TIPP
- 4 > Steuerliche Behandlung von Brauereizuschüssen

Ermäßigter Umsatzsteuersatz für Übernachtungsleistungen auf dem Prüfstand

Begünstigungen bei der Umsatzsteuer für Hotels - droht jetzt der Wegfall?

Hotellerie:

FDP will Mehrwertsteuersätze auf den Prüfstand stellen.

Ermäßigter Umsatzsteuersatz:

Der Umsatzsteuersatz für Beherbergungsleistungen wurde erst zum 1.1.2010 durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz von 19 % auf 7 % herabgesetzt. Knapp zwei Jahre danach wird bereits wieder über die Abschaffung der Steuerbegünstigung diskutiert.

Pläne der FDP:

FDP-Generalsekretär Lindner wurde kürz-

lich in der Presse mit den Worten zitiert, dass mit Ausnahme von Grundnahrungsmitteln und Kultur, alle ermäßigten Umsatzsteuersätze hinterfragt werden sollen. Die CSU lehnt den Vorstoß der FDP bislang aber ab. Ob und in welchem Umfang die schwarz-gelbe Koalition noch in dieser Legislaturperiode am Mehrwertsteuersatz herumbastelt, bleibt offen. Für die Hotellerie bedeutet dies, dass die durch den ermäßigten Steuersatz notwendige unterschiedliche Fakturierung von Übernachtungsleistungen und den sonstigen Nebenleistungen (wie z.B. Frühstück, Telefon, Pay-TV) weiterhin geboten ist. ■



© dusko - Fotolia.com

Urlaubsgelder für Minijobber und die steuerlichen Konsequenzen

Urlaubsgeld:

Minijobber sind in der Gastronomie weit verbreitet. Sie dürfen im Durchschnitt höchstens 400 € pro Monat verdienen. Darin einzuberechnen ist auch ein eventuelles Urlaubsgeld bzw. jede Sonderzahlung, die mit hinreichender Sicherheit einmal im Jahr zu erwarten ist.

Beispiel:

Zahlt der Gastronom einem in seinem Biergarten Beschäftigten 390 € im Monat und dazu ein Urlaubsgeld bzw. eine sonstige jährlich wiederkehrende Sonderzahlung in Höhe von 340 €, zählt diese mit. Der Beschäftigte erzielt dann ein durchschnittliches Arbeitsentgelt von rund 418 €. Damit

entfallen die Minijob-Vergünstigungen zur Gänze.

Weniger ist mehr:

Sind in (älteren) Arbeitsverträgen Sonderzahlungen berücksichtigt, zählen diese bei der Berechnung des Arbeitsentgelts nicht mit, wenn der Beschäftigte darauf verzichtet. Denn beim Urlaubsgeld und anderen Sonderzahlungen kommt es nicht auf das geschuldete Arbeitsentgelt an, sondern auf das tatsächlich ausgezahlte. Dies erlaubt dem Gastronom und seinen Minijobbern besonders zum Jahresende hinzu entsprechende „Stellschrauben“ zu drehen, wenn eine Überschreitung der Minijob-Grenze droht. ■

BETRIEBSPRÜFUNG:

Maßgeblichkeit der Richtsatzsammlung

RICHTSÄTZE:

Betriebsprüfer bedienen sich diversen Richtsätzen, um Umsätze und Gewinne der zu prüfenden Betriebe zu verproben. Treten nicht erklärbare Differenzen auf zwischen den tatsächlichen Umsätzen und Gewinnen und jenen nach den Richtsätzen zu erwartenden Werten, kann die Finanzbehörde Hinzuschätzungen vornehmen (§ 162 der Abgabenordnung -AO).

RICHTSATZSAMMLUNGEN:

Die Finanzverwaltung verfügt über eine breite Sammlung von Richtsätzen, u.a. auch für Gast- und Speisewirtschaften. Diese werden in der Praxis auch für Imbissbetriebe mit Sitzgelegenheiten angewandt, was jedoch nicht zutreffend ist, wie das Finanzgericht Düsseldorf entschieden hat (Beschluss v. 21.2.2011 - 3 V 4022/10 A (E,U)). Im Urteilsfall ging es um die Feststellung der Warenentnahmen, insbesondere des eigenen Verzehrs. Hierzu muss der Gastronom entsprechende Aufzeichnungen führen. Diese waren im Urteilsfall ungenügend.

IMBISSBETRIEB IST KEINE GASTWIRTSCHAFT:

Imbissbetriebe sind keine Gastwirtschaften, haben die Richter festgestellt. Denn charakteristisches Merkmal für einen Imbissbetrieb ist das Überwiegen des Verkaufs von im Gast- bzw. Verkaufsraum zubereiteten Speisen zum Außer-Haus-Verzehr. Dies gilt auch, wenn für einen Teil der Kundschaft Sitz- oder Stehgelegenheiten zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden.

ANDERWEITIGE GEWINNSCHÄTZUNG:

Folge ist, dass für Umsatz-, Gewinn-, oder auch Entnahmeschätzungen von Imbissbetrieben nicht auf Richtsätze zurückgegriffen werden kann. Die Finanzverwaltung verfügt für Imbissbetriebe über keine explizite Richtsatzsammlung. Schätzungen müssen demnach nach anderen Gesichtspunkten erfolgen, wobei nach dem Urteil die eigene Arbeitskraft für die Zubereitung selbst verzehrter Speisen nicht als Entnahme zählt. Betroffene Gastronomen sollten daher gegen derartige Richtsatzschätzungen Rechtsmittel einlegen.

EuGH: ermäßigter Steuersatz für einfach und standardisiert zubereitete Speisen

Umsatzsteuer bei der Abgabe von Speisen und Getränken

Lieferung oder sonstige Leistung?

Ist der Verkauf von zum sofortigen Verzehr zubereiteter Speisen eine Lieferung oder eine sonstige Leistung? Diese Frage, wonach sich der anwendbare Umsatzsteuersatz bestimmt, entwickelte sich in letzter Zeit zum Dauerbrenner in der Gastronomie-wirtschaft. Der Europäische Gerichtshof hat nun in mehreren Urteilen festgelegt, dass bei der Prüfung, ob der Speisenverkauf eine Lieferung oder eine Dienstleistung darstellt, sämtliche Umstände zu berücksichtigen sind, unter denen der Speisenverkauf abgewickelt wird. Im Einzelnen sind jeweils die dominierenden Bestandteile zu bestimmen.

Speisenverkauf als Lieferung:

Als Lieferung und damit mit dem ermäßigten Steuersatz zu besteuern sind der Verkauf von Nahrungsmitteln an Imbissständen (Urt. v. 10.3.2011 C 497/09, C 501/09) und in Kinos zum Verzehr im Kinofoyer oder -saal (Urt. v. 10.3.2011 C 499/09). Diesen Speisen sei eine „einfache, standardisierte Zubereitung wesenseigen“.

Speisenverkauf als sonstige Leistung:

Als sonstige Leistung und damit mit dem allgemeinen Steuersatz zu besteuern ist

hingegen die Leistung eines Partyservices (Urt. v. 10.3.2011 C. 502/09). Hier seien die Speisen nicht das Ergebnis einer bloßen Standardzubereitung. Die Speisenzubereitung eines Partyservices weist vielmehr

einen deutlich größeren Dienstleistungsanteil auf, „da sie mehr Arbeit und Sachverstand, wie etwa hinsichtlich der Kreativität und der Darreichungsform der Gerichte, erfordern,“ so der EuGH.

Europäischer Gerichtshof (EuGH) legt in diversen Grundsatzentscheidungen Maßstäbe für ermäßigten und allgemeinen Umsatzsteuersatz fest.



© Christian Stoll - Fotolia.com

AUFWENDUNGEN FÜR HOTELBERUFE-AUSBILDUNG JETZT STEUERLICH ABSETZBAR

AUSBILDUNGSKOSTEN

Aufwendungen für eine erstmalige Berufsausbildung und für das Erststudium ließ die Finanzverwaltung lediglich im Rahmen eines Sonderausgabenabzugs bis zu 4.000 € im Kalenderjahr zu. Ein Sonderausgabenabzug setzt allerdings entsprechende steuerpflichtige Einnahmen voraus, was besonders bei Studierenden in vielen Fällen gerade nicht der Fall war.

BEHANDLUNG ALS WERBUNGSKOSTEN

Nun aber hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass Ausbildungskosten auch als Wer-

bungskosten bzw. Betriebsausgaben abzugsfähig sein können, wenn das Studium oder die Ausbildung Berufswissen vermittelt und das Gelernte in dem später ausgeübten Beruf zu entsprechenden Einkünften führt (Urt. v. 28.7.2011 Az. VI R 38/10, VI R 7/10). So kann z.B. ein angehender Hotelfachwirt oder ein Kochlehrling, der diesen erlernten Beruf später tatsächlich ausübt, seine Ausbildungs- bzw. Studienkosten als Werbungskosten geltend machen.

DER CLOU

Mit dem Werbungskostenabzug kommt es

nicht mehr darauf an, ob in der entsprechenden Ausbildungs- oder Studienzeit steuerpflichtige Einkünfte erzielt worden sind. Sämtliche Kosten lassen sich als Verluste unbegrenzt für Folgejahre vortragen, in denen dann Einkünfte erzielt werden. Voraussetzung ist, dass der Kochlehrling oder der Hotelfachwirt während seiner Ausbildungszeit Steuererklärungen abgibt und alle Aufwendungen nachweist, angefangen von den Fahrtkosten bis hin zu den Mietaufwendungen am Ausbildungs-/Studienort. Steuererklärungen können noch bis zu vier Jahre rückwirkend nachgereicht werden.

TIPP

Stand: 30.8.2011

IMPRESSUM

Impressum: **Medieninhaber/Herausgeber:** Angele & Kollegen Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co.KG ▶ Irsinger Strasse 3 ▶ D-86842 Türkheim ▶ Telefon: +49 (0) 82 45 / 96 02 - 0 ▶ Telefax: +49 (0) 82 45 / 96 02 - 37 ▶ E-Mail: kanzlei@angele-kollegen.de ▶ Internet: www.angele-kollegen.de ▶ **Layout und grafische Gestaltung:** Atikon Marketing & Werbung GmbH, E-Mail: info@atikon.com, Internet: www.atikon.com ▶ **Grundlegende Richtung:** Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen ▶ **Haftungsausschluss:** Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in dieser Zeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und die Kanzlei von Haftung ausgeschlossen ist ▶ **Copyright:** Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater.

ANGELE • KOLLEGEN
Steuerberatungsgesellschaft

Umsatzsteuerliche Behandlung der üblichen Unterstützungsleistungen von Brauereien

Steuerliche Behandlung von Brauereizuschüssen

Zuschüsse:

Brauereien gewähren den Gastronomen vielfach Zuschüsse für den Bau, den Umbau, die Einrichtung oder auch für die Modernisierung einer Gaststätte. Diese Zuschüsse sind selbstverständlich nicht umsonst. Vielmehr sind solche Zuschüsse an eine Bierabnahmeverpflichtung gekoppelt.

Darlehen:

Gewährt eine Brauerei dem Gastronom ein Darlehen, wird die Darlehensschuld oftmals über einen Zuschlag bzw. Aufschlag auf den Abnahmepreis getilgt. Diese Aufschläge zählen nicht zum Wareneinkauf. Eine Vorsteuerabzugsberechtigung ergibt sich daher nicht.

Entgelt für das Lieferrecht:

Umsatzsteuerlich gesehen stellen diese Zuschüsse Entgelte für das Bier-Lieferrecht dar, das der Gastronom der Brauerei einräumt. Damit ist der Zuschuss beim Wirt steuerbar und steuerpflichtig mit dem Regelsteuersatz.

Leihweise Überlassung von Wirtschaftsgütern:

Vielfach besteht die Unterstützung eines Gastwirts durch die Brauerei auch darin, dass diese gegen eine Bierabnahmeverpflichtung dem Gastronom Wirtschaftsgüter leihweise überlässt. Umsatzsteuerlich ist darin kein Entgelt für eine Leistung des Gastwirts gegenüber der Brauerei zu sehen.

STEUERTERMINE IM OKTOBER 2011

10.10.	Umsatzsteuer mtl. für September bzw. August mit Dauer-Fristverlängerung bei Sondervorauszahlung 1/11 Abschlag). Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag und Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath. für September. Getränkesteuer, Vergnügungssteuer
13.10.	Ablauf der Zahlungsschonfrist für Umsatzsteuer, für Lohn- und Kirchensteuer, für den Solidaritätszuschlag, für Getränkesteuer und Vergnügungssteuer. Dies gilt nicht bei Barzahlung und Zahlung per Scheck
25.10.	Zusammenfassende Meldung
27.10.	Sozialversicherungsbeiträge Oktober

STEUERTERMINE IM NOVEMBER 2011

10.11.	Umsatzsteuer mtl. für Oktober bzw. September mit Dauer-Fristverlängerung bei Sondervorauszahlung 1/11 Abschlag). Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag und Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath. für Oktober. Getränkesteuer, Vergnügungssteuer
14.11.	Ablauf der Zahlungsschonfrist für Umsatzsteuer, für Lohn- und Kirchenlohnsteuer, für den Solidaritätszuschlag, für Getränkesteuer und Vergnügungssteuer. Dies gilt nicht bei Barzahlung und Zahlung per Scheck.
15.11.	Gewerbesteuer-Vorauszahlung, Grundsteuer (vierteljährliche Fälligkeit)
18.11.	Ablauf der Zahlungsschonfrist für Gewerbesteuer, Grundsteuer und für Getränkesteuer.
25.11.	Zusammenfassende Meldung
28.11.	Sozialversicherungsbeiträge November

STEUERTERMINE IM DEZEMBER 2011

12.12.	Umsatzsteuer mtl. für November bzw. Oktober mit Dauer-Fristverlängerung bei Sondervorauszahlung 1/11 Abschlag. Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag und Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath. für November. Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag. Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag. Getränkesteuer, Vergnügungssteuer
15.12.	Ablauf der Zahlungsschonfrist für Umsatzsteuer, Lohn- und Kirchenlohnsteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag, für Getränkesteuer und Vergnügungssteuer. Dies gilt nicht bei Barzahlung und Zahlung per Scheck
27.12.	Zusammenfassende Meldung
28.12.	Sozialversicherungsbeiträge Dezember

Anmerkung für Scheckzahler: Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet.

FREIGRENZE

für Meldepflichten im Gastgewerbe gestiegen

NEUE GASTGEWERBESTATISTIKVERORDNUNG:

Am 15.7. 2011 ist die neue Gastgewerbestatistikverordnung in Kraft getreten. Für den Gastronom bringt die neue Verordnung Erleichterungen bei den monatlichen statistischen Meldepflichten mit sich. Demnach wird ab dem Berichtsmonat September 2011 die Grenze für die Meldeverpflichtung von 50.000 auf 150.000 € erhöht.

SENKUNG BÜROKRATISCHER LASTEN:

Die Einführung der höheren Meldegrenze soll der Entlastung der Kleinunternehmer im Steuerrecht Rechnung tragen. So lautet die offizielle Begründung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi). U.a. entlastet die Finanzverwaltung Kleinunternehmer durch die Gewährung einer Dauerfristverlängerung. Die Neuregelung soll verhindern, dass Kleingastronomen auf der einen Seite durch die Finanzverwaltung entlastet, auf der anderen Seite jedoch mit statistischen Berichtspflichten belastet werden.

AUSWIRKUNGEN:

Die neue Verordnung befreit nach Angaben des BMWi rund 2.700 Kleinunternehmen von Meldepflichten und damit von bürokratischen Lasten. Die Bürokratiekostensparnis wird mit jährlich etwa 470.000 Euro geschätzt. Gleichzeitig wurden weitere Erleichterungen im Bereich der Wirtschaftsstatistik angekündigt.

NEUE EU-VERORDNUNG TOURISMUSSTATISTIKEN:

Ab 2012 werden außerdem neue Angaben im Rahmen der amtlichen Tourismusstatistik innerhalb der EU gültig. Damit werden auch Änderungen für die deutsche Beherbergungsstatistik notwendig. Unter anderem ist ab 2012 notwendig, ein jährlicher und monatlicher Ausweis einer Nettobelegungsrate der Zimmer in Hotels, Gasthöfen und Pensionen für Beherbergungsbetriebe mit 25 oder mehr Zimmern. Darüber hinaus wird die Grenze der Berichtspflicht zur Beherbergungsstatistik von 9 auf 10 oder mehr Schlafgelegenheiten/Betten angehoben.